

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 19. Februar 2013

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

29.08.2013 III 32-1.6.20-47/13

Zulassungsnummer:

Z-6.20-2137

Antragsteller:

Teckentrup GmbH & Co. KG Industriestraße 50 33415 Verl-Sürenheide

Geltungsdauer

vom: 29. August 2013 bis: 1. Juli 2016

Zulassungsgegenstand:

T 30-1-FSA "Teckentrup 72-E" bzw.
T 30-1-RS-FSA "Teckentrup 72-E" bzw.
T 30-2-FSA "Teckentrup 72-E" bzw.
T 30-2-RS-FSA "Teckentrup 72-E"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-2137 vom 19. Februar 2013.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-6.20-2137

Seite 2 von 3 | 29. August 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 19. Februar 2013 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der mit einem oder zwei Schiebeblättern ausgestattete Feuer-schutzabschluss "Teckentrup 72-E" (Stahl-Schiebeblatt-Abschluss). In dem Feuerschutzabschluss ohne Rauchschutzeigenschaft darf/dürfen in einem Schiebeblatt ggf. eine Schlupftür mit oder ohne Schwelle oder zwei Schlupftüren ohne Schwelle angeordnet werden.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen

- a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1), oder
- b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² jedoch nur bei Ausführung ohne Schlupftür(en) und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

- 1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Schiebeblatt/den Schiebeblättern, den Zubehörteilen sowie den Dichtungen, ggf. der/den Schlupftür(en) und ggf. der/den sogenannten Seitenklappe(n) und/oder der so genannten Sturzklappe (siehe Anlage 1).
 - Der Feuerschutzabschluss muss mit einer Schließgeschwindigkeitsregelung und einem Endlagendämpfer sowie ggf. mit einer Feststellanlage ausgestattet sein.
- 1.1.3 Die bei Feuerschutzabschlüssen ohne Rauchschutzeigenschaft zulässige(n) Schlupftür(en) besteht/bestehen im Wesentlichen aus dem Drehflügel und der im Schiebeblatt befestigten Zarge sowie den Zubehörteilen (siehe Anlage 1).
- 1.1.4 Der Feuerschutzabschluss wird im Wesentlichen unter Verwendung von speziellen Stahlbzw. Edelstahlblechen und Brandschutzeinlagen hergestellt. Das Schiebeblatt/Die Schiebeblätter darf/dürfen jeweils mit einem Glasausschnitt je Element ausgeführt werden. Die Schlupftür(en) darf/dürfen mit Glasausschnitt ausgeführt werden.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).

DIN 4102-5:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

Z72901.13 1.6.20-47/13

Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.



Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-6.20-2137

Seite 3 von 3 | 29. August 2013

Darüber hinaus sind Änderungen nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 3/siehe Abschnitt 2.1.3).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden inneren Wänden (siehe Abschnitt 1.2.2). Dabei ist zu beachten, dass der Feuerschutzabschluss aufgrund seiner Bauart (Schiebeblatt-Abschluss) nicht in Fluchtrichtung öffnet.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.1 eingebaut/angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{3,4}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

Sofern die Ausführung des Feuerschutzabschlusses nach Abschnitt 3.3 mit der/den sogenannten Seitenklappe(n) und/oder der Sturzklappe erfolgt, muss eine Feststellanlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725 verwendet werden.

- 1.2.2 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht", sofern er die Anforderungen nach DIN 18095-1⁵ erfüllt (s. Abschnitt 2.1.2).
- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in inneren Wänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu führen.
- 2. Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 19. Februar 2013 wird ersetzt durch die Anlage 1 Ä/E dieses Bescheides.
- 3. Im Dokument A3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 19. Februar 2013 werden folgende Blätter durch Blätter zu diesem Bescheid ersetzt:

Blatt A 1-1-1 durch Blatt A 1-1-1 Ä,
Blatt A 1-1-2 durch Blatt A 1-1-2 Ä,
Blatt A 1-1-3 durch Blatt A 1-1-3 Ä und
Blatt A 1-1-4 durch Blatt A 1-1-4 Ä.

Maja Tiemann Referatsleiterin Beglaubigt

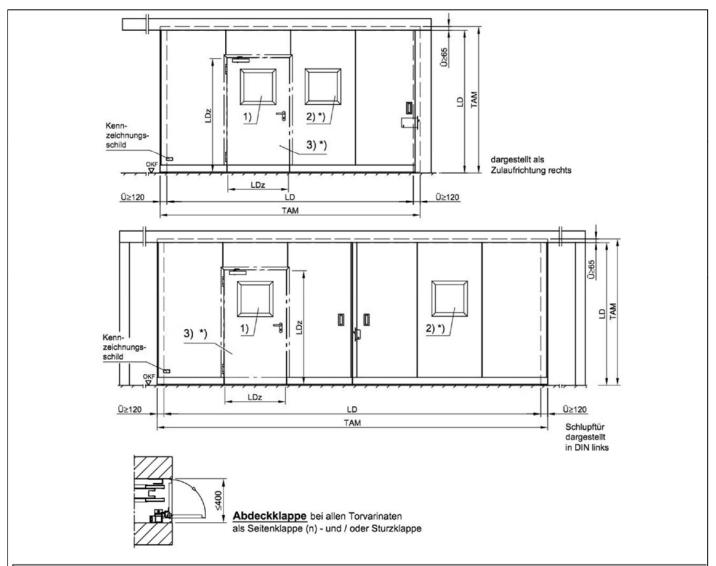
Z72901.13 1.6.20-47/13

Das Dokument B ist Bestandteil der Einbauanleitung

⁵ DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

Bescheid vom 29. August 2013 über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-2137 vom 19. Februar 2013





T 30-1-RS-FSA und T 30-2-RS-FSA "Teckentrup 72 E immer mit unterer Bodendichtung ausführen. Elementstöße und Wandanschlüsse mindesten einseitig dauerelastisch versiegeln!

Feuerschutz- abschluss	Lichter Durchgang LD [mm]		Torblattaußenmaß TAM [mm]		Schlupftür 2) lichter Zargen-Durchgang LDz [mm]	
	Breite B von / bis	Höhe H von / bis	Breite B von / bis	Höhe H von / bis	Breite B von / bis	Höhe H von / bis
T 30-1-FSA 1)	1000 / 8500	2000 / 6000	1240 / 8740	2050 / 6050	750 / 1062	1750 / 2000
T 30-1-RS-FSA 1) / 2)	1000 / 7000	2000 / 4500	1240 / 7240	2050 / 4550	-	-
T 30-2-FSA 1)	1500 / 8500	2000 / 6000	1740 / 8740	2050 / 6050	750 / 1062	1750 / 2000
T 30-2-RS-FSA 1) / 2)	1500 / 7000	2000 / 4500	1740 / 7240	2050 / 4550	-	-

- 1) wahlweise mit Brandschutzscheibe
- 2) wahlweise eine Verglasung pro Element
- 3) wahlweise eine / bzw. zwei Schlupftüren pro Torblatt
- *) Rauchschutz nicht mit Schlupftür und nur mit einer Verglasung pro Torblatt

T 30-1-FSA "Teckentrup 72-E" bzw. T 30-1-RS-FSA "Teckentrup 72-E" bzw. T 30-2-FSA "Teckentrup 72-E" bzw. T 30-2-RS-FSA "Teckentrup 72-E"	Anlage 1 Ä/E
-Ansicht-	

Z69075.13 1.6.20-47/13